

**Tarifvertragsparteien**

Bundesverband Keramische Industrie e.V. Schillerstraße 17, 95100 Selb
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie - Hauptvorstand Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

**Fachlicher Geltungsbereich**

Für alle Industriebetriebe der feinkeramischen Industrie einschließlich aller Hilfs- und Nebenbetriebe, soweit diese dem Betriebszweck des Hauptbetriebes dienen. Als Betriebe der feinkeramischen Industrie werden angesehen alle Betriebe, die Geschirr-, Gebrauchs- und Ziergegenstände, sanitäre Waren, technische Artikel und medizinische Erzeugnisse aus feinkeramischen Massen herstellen oder dekorieren (d. h. aus Porzellan, Speckstein und Steatit, Feuerton, Feinsteinzeug, Steingut, Steinzeug, Fayence, Terrakotta, Kunststoff und sonstigen feinkeramischen Spezialmassen, zu denen auch nichtoxydische Massen- und Schmelzkeramik sowie Massen der Oxydkeramik, insbesondere der Hochfrequenzkeramik, der elektronischen Keramik und der chemotechnischen Keramik zählen), weiter alle Industriebetriebe, die keramische Wand- und Bodenfliesen sowie keramisches Mosaik, braunes oder graublaueres Steinzeug, Steinzeugröhren, Ofenkacheln, Baukeramik, Blumen- und Anzuchttopfe, Gebrauchs- und Ziertonwaren, Schleifmittel sowie Zähne herstellen oder dekorieren, ferner alle Industriebetriebe, die keramische Erzeugnisse weiterverarbeiten (z. B. passive elektronische Bauelemente). Unter Hilfs- und Nebenbetrieben sind auch Verkaufsniederlassungen, Auslieferungslager u. Ä. zu verstehen.

**Persönlicher Geltungsbereich**

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

**Laufzeit Tarifverträge**

Manteltarifvertrag Angestellte	gültig ab 01.04.1992 in der Fassung vom 03.07.2007
Manteltarifvertrag gewerbliche Arbeitnehmer	gültig ab 01.01.2009
Bundesrahmentarifvertrag	gültig ab 01.01.2025
Entgelttarifvertrag	gültig ab 01.01.2026
Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen	gültig ab 01.01.2002
Tarifvertrag Jahressonderzahlung	gültig ab 01.04.2014

**Entgeltgruppen**

Entgeltgruppe 1	Tätigkeiten, für die aufgabenspezifische Fertigkeiten oder Geschicklichkeiten erforderlich sind, die in der Regel eine <u>Anlernzeit von bis zu vier Wochen</u> erfordern.
Entgeltgruppe 2	Tätigkeiten, die in der Regel eine <u>Anlernzeit von bis zu sechs Monaten</u> erfordern oder Tätigkeiten der Entgeltgruppe 1, die <u>dauerhaft mit gravierenden Belastungen</u> (z. B. Heben und Tragen von Lasten, Arbeiten unter Hitze / Kälte / Staub usw.) verbunden sind.
Entgeltgruppe 3	Tätigkeiten, die in der Regel eine <u>Anlernzeit von mehr als sechs Monaten</u> erfordern und <u>überwiegend eigenständig</u> ausgeführt werden.
Entgeltgruppe 4	Tätigkeiten, die in der Regel eine <u>Anlernzeit von mehr als sechs Monaten</u> erfordern und <u>eigenständig</u> ausgeführt werden.

Entgeltgruppe 5	Tätigkeiten, die den erfolgreichen <u>Abschluss einer 2-jährigen Berufsausbildung</u> erfordern oder Tätigkeiten auf Teilgebieten eines nach Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberufes, die die Anforderungen der EG 6 nicht erfüllen. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können <u>auch</u> durch entsprechende <u>mehnjährige Berufserfahrung</u> erworben werden
Entgeltgruppe 6	Fachtätigkeiten*, die im Rahmen <u>allgemeiner Anweisungen</u> ausgeführt werden und die Fertigkeiten und Kenntnisse voraussetzen, die durch eine abgeschlossene, in der Regel <u>mindestens 3-jährige</u> nach Berufsbildungsgesetz <u>anerkannte Berufsausbildung</u> erworben werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können <u>auch</u> durch entsprechende <u>mehnjährige Berufserfahrung</u> erworben werden.  *Die Ausübung von Teiltätigkeiten, wie sie in den Ausbildungsverordnungen für keramische Facharbeiter enthalten sind, führen nicht automatisch zu einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6.
Entgeltgruppe 7	Fachtätigkeiten, die über die Anforderungen der Entgeltgruppe 6 hinausgehende <u>zusätzliche Fachqualifikation</u> erfordern.
Entgeltgruppe 8	Tätigkeiten <u>mit Führungsverantwortung</u> (fachlich und/oder disziplinarisch) für Arbeitsbereiche, in denen überwiegend Tätigkeiten bis Entgeltgruppe 5 ausgeführt werden, bzw. qualifizierte Tätigkeiten, die neben den Voraussetzungen der Entgeltgruppe 7 <u>zusätzliche Fachkenntnisse</u> erfordern und die im jeweiligen <u>Aufgabenbereich eigenständig</u> ausgeführt werden.
Entgeltgruppe 9	Tätigkeiten <u>mit Führungsverantwortung</u> (fachlich und/oder disziplinarisch) für Arbeitsbereiche, in denen überwiegend Tätigkeiten ab der Entgeltgruppe 6 ausgeführt werden, bzw. Fachtätigkeiten im kaufmännischen oder technischen Bereich, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die in der Regel durch eine <u>abgeschlossene funktionsbezogene zusätzliche Aufstiegsweiterbildung</u> oder durch eine <u>mehnjährige Berufserfahrung in der Entgeltgruppe 8</u> erworben wurden und <u>eigenständig</u> ausgeführt werden.
Entgeltgruppe 10	Tätigkeiten, die <u>umfassendes Fachwissen</u> erfordern, das in der Regel durch <u>höherwertigen Abschluss</u> (z. B. Techniker, Meister, Bachelor) erworben wurde und die im jeweiligen Aufgabenbereich <u>eigenständig und verantwortlich</u> , gegebenenfalls unter <u>Einschluss von Führungsaufgaben</u> ausgeführt werden.
Entgeltgruppe 11	Tätigkeiten, die <u>über die Anforderungen der EG 10 hinausgehen</u> , z. B. Tätigkeiten <u>mit Führungsverantwortung für einen großen Aufgabenbereich</u> in Verbindung mit <u>Entscheidungsbefugnissen</u> (z. B. Materialbestellungen, Budget, Personal) oder Tätigkeiten, die <u>besonderes Spezialwissen</u> erfordern, und die im jeweiligen Aufgabenbereich <u>eigenständig und verantwortlich</u> ausgeführt werden.
Entgeltgruppe 12	Tätigkeiten, die <u>über die Anforderungen der EG 11 hinausgehen</u> , insbesondere Tätigkeiten, die <u>umfangreiches Fachwissen</u> , das in der Regel durch ein <u>abgeschlossenes Hochschulstudium</u> (Masterabschluss) erworben wird, voraussetzen.

### Entgelt gemäß Entgelttarifvertrag in €

	01.03.2026	01.03.2027
Entgeltgruppe 1*	2.413,54	2.535,74
Entgeltgruppe 2	2.461,48	2.523,02
Entgeltgruppe 3	2.568,29	2.632,50
Entgeltgruppe 4	2.609,34	2.674,57
Entgeltgruppe 5	2.650,40	2.716,66
Entgeltgruppe 6	2.691,45	2.758,74
Entgeltgruppe 7	2.732,52	2.800,83
Entgeltgruppe 8	2.896,47	2.968,88

Entgeltgruppe 9	3.432,42	3.518,23
Entgeltgruppe 10	3.590,61	3.680,38
Entgeltgruppe 11	3.843,32	3.939,40
Entgeltgruppe 12	4.025,88	4.126,53

\* ab 2026 keine Eingangsstufe - dafür 2026 Zeitaufstieg Stufe 1; 2027 Zeitaufstieg Stufe 2

### Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.01.2026
1. Ausbildungsjahr	1.200,00
2. Ausbildungsjahr	1.250,00
3. Ausbildungsjahr	1.350,00
4. Ausbildungsjahr	1.400,00

### Regelarbeitszeit

38,0 h/Woche  $\triangleq$  165,3 h/Monat gemäß BRTV

### Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

### Urlaubsgeld

19,82 Euro je Urlaubstag

### Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

100 % des tariflichen Monatseinkommens

### Vermögenswirksame Leistung

13,29 Euro monatlich

### Zulagen

Mehrarbeit	25 %
Sonntagsarbeit	50 %
gesetzliche Feiertage	150 %
Nachtarbeit (22- 6 Uhr)	15 %